

# Stellungnahme der Allianz für eine geschlechtergerechte Arbeitsmarktpolitik in Schleswig-Holstein

## Frauen im Leistungsbezug

Die nachfolgenden Kernprobleme basieren auf Erfahrungen, die wir in unserer täglichen Arbeits- und Beratungspraxis mit Frauen gemacht haben. Uns ist es wichtig an dieser Stelle darauf hin zu weisen, dass zwar das Geschlecht der einheitliche und verbindende Faktor ist, ansonsten die zu beratenden Frauen eine Fülle von unterschiedlichen Bedingungen und Lebenssituationen mitbringen. Diesen gilt es gerecht zu werden, auch und insbesondere im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Wir arbeiten mit und für Frauen: Ehefrauen, junge Mütter ohne/in Ausbildung, Alleinerziehende, Migrantinnen, Akademikerinnen, Schwangere, Frauen aus ländlichen und städtischen Bereichen, Berufsrückkehrerinnen, wohnungslosen Frauen.

Neben dem Geschlecht ist all diesen Frauen gemeinsam, dass sie ohne Arbeit bzw. so geringfügig beschäftigt sind, dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/SGBIII haben.

## Frauen aus dem Sozialhilfebezug

Wir gehen davon aus, dass der größte Teil der Frauen aus dem ehemaligen Sozialhilfebezug in das ALG II übergewechselt ist. Von dieser Gruppe ist ein großer Teil allein erziehend. Schleswig-Holstein liegt mit einem Anteil Alleinerziehender an Familien mit Kindern mit 21,6% über dem Bundesdurchschnitt von 19,4%, jede vierte allein erziehende Frau (26,3%) hat 2003 Sozialhilfe bezogen (Stat. Bundesamt). Die Tendenz ist weiter steigend.

**Die ohnehin schon finanziell belastende Ausgangssituation von Alleinerziehenden und deren Kinder hat sich aus den Erfahrungen unserer Beratungspraxis z.T. drastisch verschlechtert.** Die Vorteile des ALG II (z.B. Rentenversicherung, Vermögensfreibeträge) wiegen die Nachteile nicht auf. Durch den Wegfall von Leistungen nach dem BSHG für diese Zielgruppe kommen noch andere Verschlechterungen hinzu. So sind fast flächendeckend in den Kommunen in Schleswig-Holstein die Mindestgebühren für Kindergarten- und Hortplätze erhöht worden.

Ein Beispiel: Eine allein erziehende Mutter aus Kiel mit vier Kindern im Alter von 6-16 Jahren erhält effektiv 258,18 € weniger Leistungen mtl. im ALG II: Hilfe zum Lebensunterhalt bis zum 31.12.04 1.349,18 €, ALG II ab 01.01.2005 1.158,00 €, Erhöhung der Hortgebühr für zwei Kinder um 36 €, Wegfall Schülerticket 20 €, Wegfall Haftpflichtversicherung 11 €.

## Weitere Beispiele:

Für Sozialhilfeempfängerinnen mit Kindern wurde im Rahmen des BSHG die Kosten für eine Haftpflichtversicherung übernommen. Beim ALG II gibt es eine Pauschale für Versicherungen nur, wenn die Hilfeempfängerin erwerbstätig ist.

Die Kosten für Verhütung wurde ebenfalls durch die Sozialhilfe gem. § 31 BSHG übernommen, im ALG II nicht.

Die einmalige Beihilfe bei Einschulung ist auch weggefallen.

Die Kosten zur Wahrnehmung des Umgangs (z.B. Fahrtkosten) sind im Rahmen von ALG II ungeklärt, d.h. es wird nicht oder unterschiedlich entschieden.

### **Weitere einmalige Beihilfen aus dem BSHG, die im ALG II entfallen sind:**

- § 21 Abs.1a Nr.3 Schulmaterial - besondere Lernmittel
- §21 Abs.1a Nr. 4 Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang
- §21 Abs.1a Nr.5 Instandhaltung der Wohnung
- §21 Abs.1a Nr.6 Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer/Hausrat
- §21 Abs.1a Nr.7 Besondere Anlässe, Weihnachtsbeihilfe.

## **Kinderbetreuung**

**Das Thema Kinderbetreuung hat durch die Einführung des SGB II eine neue Brisanz und Dringlichkeit erfahren; dies hat aber bisher für die betroffenen Frauen und Kinder nicht zu einer Verbesserung geführt.**

Im Gegenteil, der Druck auf Frauen, deren Kinder das 3. Lebensjahr erreicht haben eine (irgendeine) Kinderbetreuung wahrzunehmen, wächst.

Es ist zwar löblich, dass in der politischen Diskussion die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gefordert und gefördert wird, doch trifft dies nicht zwangsläufig die dringlichste Problemlage von arbeitslosen Frauen im ALG-II-Bezug. Für Frauen mit Kindern unter 3 Jahren gibt es über die Zumutbarkeitsklausel gem. § 10 SGB II einen gewissen Schonraum (bzw. eine Wahlmöglichkeit), die allerdings auch nicht immer gewährt wird. Für Frauen mit schulpflichtigen Kindern, insbesondere Alleinerziehende, zeigen sich verstärkt die altbekannten Probleme, mit denen sie zu kämpfen haben, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

- Kindergarten- und Hortplätze müssen auch in anderen Stadtteilen wahrgenommen werden, d.h. wohnortferne Plätze, weite Fahrwege.
- Betreuungszeiten sind zu unflexibel und decken sich nicht mit Arbeitszeiten bzw. Zeiten für Maßnahmen.
- Die Zeiten der verlässlichen Grundschule sind zu gering und lassen zu viele Variablen zu, insbesondere bei Frauen mit mehr als einem Kind.
- In vielen Kommunen wurden die Mindestsätze für die Gebühren gegenüber der alten Regelung erhöht, z.B. in Kiel für einen Hortplatz um 18 €.
- Durch die Nichtanpassung der Sozialstaffel für Kindergartengebühren müssen ALG-II-Bezieherinnen in einigen Kreisen bis zu 40% der Gebühren zahlen (eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Sozialhilferegelung).

## **Wohnung**

Die Ängste und Unsicherheiten in Bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind bei den ALG-II-Bezieherinnen sehr groß, besonders bei denen, die nicht im Sozialhilfebezug waren. Ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen liegen mit ihren Mieten in der Regel innerhalb der Bemessungsgrenze.

Wir haben uns bemüht aus den verschiedenen ARGEen des Landes Schleswig-Holstein die jeweils anzuerkennenden/angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten abzufragen. Die Unterschiedlichkeit der Mietgrenzen ist abhängig von den regionalen Bedingungen des Wohnungsmarktes.

Dabei sind uns folgende Probleme aufgefallen:

- Es ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Kriterien die Mietgrenzen festgelegt werden (Übernahme der alten Sozialhilfemietgrenzen, Mietspiegel, neu ausgehandelte Faktoren).
- Es ist nicht nachvollziehbar, wann diese Mietgrenzen zuletzt aktualisiert und angepasst worden sind, z.B. 1965 in Rendsburg-Eckernförde.
- Die Dynamik der steigenden Betriebs- und Nebenkosten wird in den Mietobergrenzen nicht berücksichtigt (die Mietgrenzen beinhalten Kaltmiete inkl. Betriebs- und Nebenkosten ohne Heizkosten).
- Die massive Erhöhung der Heizkosten wird durch die Pauschalierung (z.B. 1,02 € pro qm Heizkosten ARGE Flensburg) nicht berücksichtigt.
- Es gibt keine einheitliche Regelung bei Umzug, Kautions, Renovierung und Mietrückständen.
- Es gibt nur unzureichenden mietpreisgünstigen Wohnraum

Die einzelnen ARGEen reagieren sehr unterschiedlich bei Überschreiten der Mietgrenze sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Kosten. So ist bei einigen das Überschreiten der Mietgrenze möglich, wenn die Hilfeempfängerin die Differenz selbst trägt, andere lehnen dies ab. Diese Praxis ist besonders für die Frauen relevant, die Erziehungsgeld erhalten und sich in der Elternzeit befinden, d.h. die in absehbarer Zeit in den Beruf zurückkehren.

**Insgesamt haben wir festgestellt, dass die Beratung und Aufklärung zum Thema „Kosten der Unterkunft“ (Betriebskosten, Warmwasser, Mietkaution) nicht ausreichend und somit für die Leistungsbezieherin nicht nachvollziehbar ist.**

### **Beihilfen gem. § 23 SGB II**

Auch hier haben wir versucht differenzierte Auflistungen über Art und Umfang der einmaligen Beihilfen von den jeweiligen ARGEen zu erhalten. Wichtig war uns hierbei die Beihilfe für Erstausrüstung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit haben wir nur von den ARGEen Kiel und Ostholstein einen differenzierten Katalog über Art und Umfang der möglichen Beihilfen erhalten. Auffallend war, dass zur Säuglingserstausrüstung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II der Kinderwagen fast überall nicht mehr dazugehört.

### **Leistungsberechnung beim Bedarf des Kindes**

Das Einkommen des Kindes/Kinder besteht aus Kindergeld und Unterhaltsleistungen, der Bedarf des Kindes/Kinder errechnet sich aus dem Sozialgeld und dem Anteil der Kosten für Unterkunft und Heizung (Kopfteil). Verfügt das Kind über mehr Einkommen als Bedarf, wird die Restsumme zur Deckung des Bedarfs des Elternteils verwandt. Kindbezogenes Einkommen sollte aber dem Kind auch im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Auch die Berechnung der Kosten für Unterkunft pro Kopf geht zu Lasten der Kinder. Eine differenziertere Berechnungsformel findet sich in der Berechnung für den Kinderzuschlag. Das hat zur Folge, dass der Anteil des Kindes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sinkt und damit erhöht sich gleichermaßen der Bedarf des Elternteils an diesen Kosten.

## Frauen ohne Leistungsbezug

Erwerbslose Frauen ohne Leistungsbezug können sich zwar arbeitslos bzw. arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit melden, doch ist nicht ohne Grund zu befürchten, dass diese Frauen am „Ende der Fahnenstange“ der aktiven Leistungen (Kann-Leistungen) der Agentur für Arbeit stehen. In diesem Zusammenhang stehen auch die Berufsrückkehrerinnen gem. § 20 SGB III. **Es ist für uns als Beraterinnen nicht mehr transparent, welche Unterstützung Frauen ohne Leistungsbezug derzeit von der Agentur für Arbeit erwarten können.** Deshalb können wir diese Frauen auch nicht mehr gut beraten. Eine Schätzung des Sozialverbandes Deutschland geht davon aus, dass 60% aller arbeitslosen Frauen ohne Leistungsbezug sind.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich für die Frauen, die vor dem 01.01.2005 Leistungen, entweder nach dem BSGH oder der Arbeitslosenhilfe erhalten hatten und nun aufgrund der veränderten Anrechnung des Einkommens aus dem Leistungsbezug heraus fallen. Ebenfalls nach Schätzung des Sozialverbandes Deutschland erhalten 565.000 Frauen nach dem 01.01.05 keine Leistungen mehr. Keine Leistungen bedeutet auch keine Krankenversicherung, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung entfällt. Diese Frauen müssen sich für ca. 140 € selbst kranken versichern. Die ersten nicht-krankenversicherten Frauen (auch deren Kinder) sind bereits in den Beratungen aufgetaucht. Die kassenärztliche Bundesvereinigung hat bereits Erhebungen über den starken Anstieg von Nichtkrankenversicherten erstellt.

Konsequenzen aus der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug sind:

- Ausgrenzung aus Vermittlung, Beratung und Arbeitsförderung
- Wegfall der Krankenversicherung
- Keine Einzahlung von Rentenleistungen
- Wegfall des Unterhaltsgeldes für Berufsrückkehrerinnen gem. §29 SGBIII

**Wir fordern aus den bisherigen Erfahrungen unserer Berufs- und Beratungspraxis die politischen Vertreter/Innen und die Vertreter/Innen der ARGEen auf, in nachfolgenden Punkten mehr Klarheit, Transparenz und vor allem eine Verbesserung für Frauen und deren Kinder zu schaffen:**

- Wir fordern die Agentur für Arbeit auf, Informationen darüber zu geben, welche konkreten arbeitsmarktpolitischen Leistungen für arbeitslose/arbeitssuchende Frauen, die nicht im Leistungsbezug sind, zur Verfügung stehen.
- Frauen, die bei der Agentur für Arbeit oder bei den Jobcentern aus dem Leistungsbezug herausfallen, müssen eine spezielle Beratung hinsichtlich der Krankenversicherung erhalten. Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Beitrag zur Krankenversicherung als vom Einkommen abzusetzender Beitrag zu einer Leistungsgewährung führen kann.
- Rücknahme der erhöhten Mindestgebühren bzw. Anpassung der Gebühren für Kindergarten und Hort.
- Übernahme der Kosten für eine Haftpflichtversicherung für Frauen mit Kindern, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit.

- Übernahme der Kosten für Verhütung.
- Übernahme der Kosten für :
  - Einschulung/ besonderes Lernmaterial/ Nachhilfeunterricht
  - Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang
  - Instandhaltung/Renovierung der Wohnung
  - Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer
  - Weihnachtsbeihilfe/besondere Anlässe
- Übernahme der Kosten für die Wahrnehmung des Umgangs mit dem Kind für alle ALGII-Empfänger/Innen.
- Transparenz der Kriterien und Aktualisierung der anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen vom SGB II.
- Intensive Prüfung im Einzelfall bei Überschreiten der Mietobergrenze, insbesondere bei Frauen mit Kindern bzw. bei Frauen, die sich in Elternzeit befinden und Erziehungsgeld erhalten.
- Eine einheitliche und transparente Regelung der Beihilfen gem. § 23 SGB II sowohl der Pauschalen als auch der einzelnen Leistungen sowie die Aufnahme eines Kinderwagens in die Säuglingserstaussstattung.
- Kindbezogenes Einkommen (Kindergeld und Unterhalt) soll in vollem Umfang dem Kind zur Verfügung stehen und nicht dem Elternteil zugerechnet werden.
- Der Bedarf des Kindes/der Kinder an den Kosten für Unterkunft und Heizung sollte sich an dem Berechnungsmodell für den Kinderzuschlag orientieren und nicht nach dem pro Kopfanteil.

## **Arbeitsgelegenheiten, Qualifizierung und Bildungslandschaft**

### **Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt muss im Vordergrund stehen.**

Bisher werden der Zielgruppe nur Qualifikationsmaßnahmen angeboten, deren Qualität bei den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln in Frage gestellt werden muss. Insbesondere durch die Vergabepraxis der bundesweiten Ausschreibung werden Maßnahmen nicht wohnortnah angeboten bzw. sind nicht auf Nachhaltigkeit angelegt.

Erschwerend kommt hinzu, dass langfristige Maßnahmen mit staatlichen Abschlüssen gar nicht mehr bewilligt werden.

### **Im Interesse der Leistungsbezieher muss eine gut eingespielte und lokal vernetzte Bildungslandschaft zur Verfügung stehen.**

Tatsächlich sind bereits 2004 im Bildungsbereich tausende Arbeitsplätze vernichtet worden und besonders kleine Träger mit frauenspezifischen und Teilzeitangeboten sind davon betroffen.

## **Arbeitsgelegenheiten müssen das letzte Mittel zur Integration in den Arbeitsmarkt sein.**

Befürchtet werden muss, dass - wie schon durch Minijobs - reguläre Beschäftigung verdrängt werden wird, besonders in Berufen mit einem hohen Anteil von Frauenarbeitsplätzen. Damit werden typische Frauenarbeitsfelder weiter entwertet und die Probleme im Niedriglohnbereich werden sich verschärfen. Befürchtet werden muss ebenso, dass während der Arbeitsgelegenheit keine Qualifizierung stattfindet, die die anschließende Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt tatsächlich verbessert. Darüber hinaus werden durch die Vermittlung in klassische Frauen- und Männertätigkeiten die Geschlechterrollen manifestiert.

Die ARGEn müssen die Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten sorgfältig prüfen und sich vergewissern, dass die Beteiligung von Betriebs- bzw. Personalräten und Gleichstellungsbeauftragten im Vorfeld eingehalten wird.

## **Evaluierung, Fallmanagement, Organisationsstruktur und Arbeitsmarkt**

**Sämtliche Evaluierungen der „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ müssen den Ansprüchen des Gender Mainstreaming (GM) in vollem Umfang gerecht werden.**

Evaluierung und Wirkungsforschung sind ein gesetzlich bindender Auftrag in allen vier „Hartz-Gesetzen“. Insbesondere im SGB II müssen sich Erfolg bzw. Misserfolg der Förderaktivitäten messen lassen, Transparenz muss hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung hergestellt sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass Frauen gleichermaßen wie Männer Zugang zu allen Angeboten erhalten – sowohl auf der Ebene der Instrumente als auch im Sinne der damit verbundenen finanziellen Ressourcen. Unabdingbare Voraussetzung dafür sind geschlechtsspezifisch aufbereitete Daten.

Eine geschlechterdifferenzierte Erfassung der Umsetzungsaktivitäten erfolgt in den Arbeitsgemeinschaften derzeit nur unzureichend, da die statistischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) bestimmte Differenzierungen nicht zulassen oder keine Transparenz gemäß GM gewährleisten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf für Nachbesserungen. Die Bundesregierung ist gefordert, in ihren Zielvereinbarungen von der Ebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ebene der Regionaldirektionen der BA bis zur dezentralen Ebene der lokalen Arbeitsgemeinschaften eine geschlechtergerechte Darstellung der Daten in allen Berichten und Auswertungen sicherzustellen.

**Bei der Umsetzung des SGB II muss ein geschlechtergerechtes Fallmanagement garantiert sein, das standardisiert ist und professionell erbracht wird.**

Zu den (neuen) Funktionen in den Job-Centern gehört das Fallmanagement, dem eine zentrale Rolle beim Grundsatz des „Fördern und Fordern“ zukommt. Im Gesetz selbst fehlen Erläuterungen zur inhaltlichen Ausgestaltung dieses elementaren Auftrages.

Da die Lebensrealitäten von Frauen und Männern unterschiedlich sind, muss im Fallmanagement die Geschlechterperspektive von Anfang an und systematisch einbezogen werden. Gerade die besondere Lebenssituation von Schwangeren, Alleinerziehenden bzw. Frauen in Trennungssituationen, von Gewalt betroffenen Frauen, Migrantinnen und Berufsrückkehrerinnen ist verstärkt zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss ausreichend Kenntnis über die strukturelle Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre spezifischen Erfordernisse wie Teilzeitbeschäftigung und Kinderbetreuung vorhanden sein.

In den bisherigen Qualifizierungen für die Beschäftigten, die mit dem Fallmanagement befasst sind, finden sich die Stichworte „Gender-Kompetenz“ und „Managing Diversity“ in der Regel nicht. Auch in den Aufgabenbeschreibungen und Stellenausschreibungen finden sich keine Hinweise auf entsprechende Anforderungen. In der Auswahl und Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager muss „Gender-Kompetenz“ als Anforderungs- und Qualifizierungsmerkmal zukünftig verpflichtend eingebunden sein. Nur so kann eine geschlechtergerechte Beratung und Vermittlungspraxis gewährleistet werden.

**Frauen, die aufgrund der erhöhten Anrechnung von Partnereinkommen bzw. Vermögen keine Leistungen mehr erhalten, müssen weiterhin die gleichen Zugangschancen zu Vermittlung und den aktiven Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit haben.**

Frauen sind vom Ausschluss aus dem Leistungsbezug überproportional betroffen – mit schwerwiegenden Folgen. Frauen, die sich mangels finanzieller Ansprüche nicht mehr arbeitslos melden, verlieren Anwartschaftszeiten für den Versicherungsschutz gegen Invalidität, schwere Krankheit und dauerhafte Berufsunfähigkeit. Sie haben nur noch abgeleitete Sozialversicherungsansprüche, was zur Folge hat, dass sich die Lücken in den typischerweise unterbrochenen Rentenbiographien nur noch vergrößern. Eine eigenständige soziale Sicherung lässt sich unter diesen Bedingungen kaum realisieren. Es ist sicherzustellen, dass die Agenturen für Arbeit bzw. die lokalen Arbeitsgemeinschaften die Betroffenen über die Folgen fehlender Arbeitslosmeldung in anderen Sicherungssystemen umfassend aufklären und beraten.

Bislang gibt es keine statistische Erfassung der „ausgesteuerten“ Frauen und Männer. Mit dem Ausschluss aus dem Leistungsbezug geht Hand in Hand eine Verdrängung aus dem Fokus und dem Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktförderung. Im Gesetz ist zwar eine Förderung als Kann-Leistung vorgesehen, aber diese Kann-Bestimmung wird absehbar nichts bewirken, wenn es keine politische Zielbestimmung in konkreter, operationalisierter Form bei den Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der BA geben wird. Es muss gewährleistet sein, dass Nicht-Leistungsbeziehende mit einer Mindestquote entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbslosen gefördert werden, damit keine Benachteiligung bei der Integration in den Arbeitsmarkt stattfindet.

## **An der Allianz für eine (geschlechter-) gerechte Arbeitsmarktpolitik in Schleswig-Holstein nahmen folgende Institutionen teil:**

- Adasoft Frauencomputerschule, Norderstedt
- Agentur für Arbeit, Lübeck
- Agentur für Arbeit, Kiel
- BQJM JAW Kiel
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
- „Die Treppe“ Flensburg
- Frau & Beruf, Flensburg
- Frau & Beruf, Kiel
- Frau & Beruf, Neumünster
- Frauenbeauftragte der Stadt Kiel
- Frauenbeauftragte Eckernförde
- Frauennetzwerk zur Arbeitssituation
- Gleichstellungsbeauftragte Barsbüttel
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Flensburg
- Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Fockbek
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Heide
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Itzehoe
- Gleichstellungsbeauftragte Amt Itzstedt
- Gleichstellungsbeauftragte Gemeinde Kronshagen
- Gleichstellungsbeauftragte Henstedt-Ulzburg
- Gleichstellungsbeauftragte und Genderbeauftragte der Nordelbischen Kirche
- Gleichstellungsbeauftragte Kreis Plön
- Gleichstellungsbeauftragte Kreis Stormarn
- Gleichstellungsbeauftragte Kreis Nordfriesland
- Gleichstellungsbeauftragte Steinburg
- Institut für Berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH
- Institut für Frauenforschung und Genderstudien der FH Kiel
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Nordelbische Kirche
- LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
- Ministerium für Bildung und Frauen Schleswig-Holstein
- Pro Familia Kiel
- Sozialdienst Katholischer Frauen, Kiel
- Verband allein erziehender Väter und Mütter Landesverband
- Ver.di
- Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein